



Freie Stadt Danzig
unter dem Schutz der Vereinten Nationen

Verwaltung Freie Stadt Danzig, Gleisener Str. 14, 96271 Grub am Forst
Abteilung
Freigericht

Ohne Richter kein Gericht.
Richter ist nur, wer die Verantwortung dafür übernimmt,
die volle Wahrheit zur Kenntnis zu nehmen,
danach entscheidet wessen Recht verletzt worden ist,
und nach welchem Recht die Heilung erfolgen muss.

Az.: 1 S 08

Zur Verhandlung am 02.10.2008
Beweisaufnahme - Zeugenvernehmung
Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg
um 8 Uhr 30 Sitzungssaal D
nach Verweigerung der Identität des als gerichtlich und amtlich auftretenden Personals ging
die Beurteilung des Sachverhaltes auf die anwesenden Laienrichter über.

Verfahren, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg
dort
Az.: 118 Js 181/08

Erklärung:

Nach mehreren Verfahren hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt,
dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist (Az.: EGMR 75529/01).
Z. B. wurde eine Entschädigung für zu Unrecht erlittene Haft nicht nach dem völkerrechtlich
vorrangigen Bürgerlichen Gesetzbuch entschädigt, sondern lediglich nach dem
Haftentschädigungsgesetz.
Ein weiteres Beispiel:
Nachdem der Europ. Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hatte, dass der zweite Senat
des Oberlandesgerichtes Leipzig Unrecht gesprochen hatte, wurde der Fall vom
Bundesverfassungsgericht zurück an das Oberlandesgericht Leipzig zur Korrektur gereicht.
Doch selbst danach sprach das Oberlandesgericht Leipzig wieder Recht gegen jedes Recht,
beging also Rechtsbeugung, strafbar nach § 339 StGB.

Daraufhin mussten die Besatzungsmächte die Justiz der BRD einschränken und haben das
Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung aufgehoben
(19.04.2006).

Damit sollten die Rechte der Bürger gestärkt werden, weil die ganzen Texte der jeweiligen
Regelungen der normale Bürger nicht kennt.

Die Juristen haben diese Gesetzeswerke aber nur als Vorwand genutzt um die Wahrheit zu
vertuschen.

Ungeachtet dieses harschen Einschnitts in die Justiz, verfährt die BRD Justiz noch ganz genauso weiter. Wie meinte ein Rechtspfleger am Coburger Amtsgericht: „Wir haben in Coburg beschlossen, dass die Zivilprozessordnung noch gilt.“

Dies ließen sich die Alliierten Besatzer nicht gefallen und haben kurzerhand am 23.11.2007 mit dem zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht **das gesamte Justizwesen, mit Ausnahme, dem Kontrollratsgesetz Nr. 35 (Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten) aufgehoben.**

Dabei haben die Alliierten Besatzer in Art. 4 (3) des 2. BMJBBG nochmals ausdrücklich auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen.

Seither ist das Volk aufgerufen, im Namen des Rechts, Recht zu sprechen. Dies ist hiermit geschehen.

Jegliches Personal des Gebäudes, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg hat jede Aufforderung, sich auszuweisen oder auch nur vorzustellen verweigert.

Der vom Personal des Gebäudes Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg angeblich zugeordnete Pflichtverteidiger, RA Herr Günther, hat alle Schreiben, die auf die Identität des angeblichen Richters schließen lassen aus den Akten entfernt. Der angebliche Pflichtverteidiger ist also für das Personal des Gebäudes Ketschendorfer Str. 1 in 96450 Coburg tätig und nicht als Pflichtverteidiger für den Angeklagten.

Wer es jedoch ablehnt sich auszuweisen, kann an einem Verfahren nach den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte der Vereinten Nationen oder den (Europäischen) Konventionen zur Erklärung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht teilnehmen. Eine Verharrung auf der Position, als Prozessteilnehmer aufzutreten und mit Gewaltandrohung oder gar Gewaltanwendung durchzusetzen, würde den Straftatbestand nach § 9 VStGB und nach Art. 8 2a vi der Römischen Statuten des internationalen Strafgerichtshof in Den Haag erfüllen.

Dieses Urteil wurde unter Beachtung der folgenden Gesetzhierarchie gefällt:

1. Vorrang der Allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts gemäß Art. 25 Grundgesetz
2. Vorrang des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß Art. 74 Grundgesetz
3. Vorrang von Bundesrecht gemäß Art. 37 des Grundgesetzes

Urteil im Namen des Volkes

Der Angeklagte war freizusprechen.

Der Angeklagte ist unschuldig. Der Angeklagte hat nicht illegal Waffen besessen.

Die Sachbearbeiterin des Landratsamtes Coburg hat vielmehr den frist- u. formgerechten Widerspruch zum Widerruf der Waffenbesitzerlaubnis bis zum Verhandlungstermin nicht bearbeitet.

Tatbestand:

Angeklagt wegen illegalen Waffenbesitz von einem Herren Dippold, war

Herr Beowulf von Prince

Familienstand: Verheiratet

Drei Kinder

Staatsangehörigkeit: Freie Stadt Danzig

und Bürger der Bundesrepublik Deutschland
zum Gesetzstand von 1980
nicht mehr Bürger der BRD zum Rechtsstand 2008
Forstoberinspektor a. D.
Mitbegründer des Vereins „Bund für das Recht“ und informiert dort über die aktuelle
Rechtslage in Deutschland

Die Sachbearbeiterin für Waffenrecht am Landratsamt Coburg, Gisela Jakob hat mit Bescheid
v. 26.11.2007 Az.:135-01/1 = 313 die Waffenbesitzerlaubnis des Herrn Beowulf von Prince
zurückgenommen.

Herr Beowulf von Prince hat hierzu, Einspruch, Widerspruch und unbestimmtes Rechtsmittel
eingelegt. Sowohl beim Landratsamt, als auch beim sachlich wie örtlich nicht mehr
zuständigen Verwaltungsgericht Bayreuth.

Die Sachbearbeiterin des Landratsamtes Coburg hat die Einwendungen gegen den Bescheid
nicht weiter beantwortet oder gar bearbeitet. Vielmehr ist Sie davon ausgegangen, behaupten
zu können, der Bescheid wird rechtskräftig, wenn trotz Widerspruch und ohne weitere
Bearbeitung auch durch das Verwaltungsgericht Bayreuth keine weiteren Schreiben erfolgen.
Im Bescheid des Landratsamtes Coburg war als Rechtsbehelf die Klage beim Bay.
Verwaltungsgericht Bayreuth vorgesehen. Dieser Weg war nach Ansicht der Sachbearbeiterin
des Landratsamtes Coburg nicht eingehalten worden. Somit wäre der Einspruch, Widerspruch
und unbestimmtes Rechtsmittel gegen den Bescheid formfehlerhaft und damit unzulässig.

Der Bescheid lautete auf sofortige Vollziehung.

Die sofortige Vollziehung war jedoch bereits mit dem frist- u. formgerechten Widerspruch
angefochten und damit ausgesetzt.

Trotzdem veranlasste die Sachbearbeiterin des Landratsamtes Coburg daraufhin die
Hausdurchsuchung und Beschlagnahme der Waffen mit der Behauptung der Entzug der
Waffenerlaubnis wäre rechtskräftig geworden.

Es fand eine Beschlagnahme der Waffen durch Polizisten statt. Der Polizei wurden die
Waffen ausgehändigt. Ein von der Polizei vorgelegter angeblicher Hausdurchsuchungsbefehl
war nicht von einem Richter unterschrieben. Vielmehr war beglaubigt, dass dieser angebliche
Hausdurchsuchungsbefehl nicht von einem Richter unterschrieben ist. Die Polizei wurde vom
Angeklagten darauf hingewiesen. Eine Hausdurchsuchung erfolgte nicht. Dem
verantwortlichen Polizisten für die Beschlagnahme wurde der frist- u. formgerechte
Widerspruch vorgelegt und auf der Quittung für die Waffen vermerkt.

Die Sachbearbeiterin am Landratsamt Coburg, Frau Jakob erstattete Anzeige wegen illegalem
Waffenbesitz.

In Anwesenheit von Zeugen gab die Sachbearbeiterin des Landratsamtes Coburg zu, weder
das erste, noch das zweite Bundesbereinigungsgesetz zu kennen.
Weiter meinte Sie, dass Bürgerliche Gesetzbuch müsste Sie nicht interessieren.

Ein Herr Dippold erhob Anklage wegen Verstoßes gegen das „Waffengesetz“ WaffenG.

Ein angeblicher Herr Bauer ließ die Anklage zu.

Der Angeklagte erhob bei der Sachbearbeiterin, Frau Jakob deshalb Widerspruch, Einspruch und unbestimmtes Rechtsmittel aufgrund folgender Rechtslage:

§ 15 GVG (Staatliche Gerichte) ist aufgehoben

§ 1 Einführungsgesetze zum GVG, ZPO, Strafprozessordnung (Dieses Gesetz gilt...) ist aufgehoben seit dem 19.04.2008

Art. 92-103 Grundgesetz ist seit dem 23.11.2007 (Bundesgesetzblatt Seite 2614, Art. 4) aufgehoben und damit die gesetzliche Grundlage für das gesamte bisherige Justizwesen.

Damit kein Missverständnis aufkommt, wurde betont (Art. 4 § 1 [2], dass nur das Kontrollratsgesetz Nr. 35 (Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten) von der Aufhebung ausgenommen worden ist.

Der Gesetzgeber hat also wegen dem Unvermögen der Justiz, die Rechtsicherheit und damit den Rechtsfrieden in diesem Land zu sichern, den staatlichen Organen die gesetzliche Erlaubnis zum Richten entzogen. Dies war notwendig, da der Europ. Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist.

Gerichtsverfahren können also nur noch im privaten Rahmen durchgeführt werden. Sogennante Staatsanwälte und Richter haben nicht mehr Befugnisse, wie ganz normale Bürger auch.

Mit dem zweiten Bundesbereinigungsgesetz v. 23.11.2007 wurde auch Art. 34 [Staatshaftung] aufgehoben. Es haftet also jeder Beamte voll umfänglich und persönlich.

Weshalb sollte also Klage beim Bay. Verwaltungsgericht eingereicht werden, da laut Bundesgesetzblatt vom 23.11.2007 S. 2614 das Verwaltungsgericht doch ausdrücklich die gesetzliche Befugnis zum Urteilen entzogen worden war?

Damit war das Einlegen eines Widerspruchs, Einspruchs und unbestimmtes Rechtsmittel bei der Sachbearbeiterin des Landratsamtes frist- u. formgerecht.

Dies hat die Sachbearbeiterin aufgrund der Unkenntnis der tatsächlichen Rechtslage nicht erkannt.

Als Bürger geht man davon aus, dass Sachbearbeiter die aufgrund gesetzlicher Vorgaben handeln, sich durch Studium des Bundesgesetzblattes ständig auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung befinden. Wenn sich jetzt eine Gesetzesänderung mit der Fristsetzung in einem Bescheid überschneidet, dann ist es wohl angemessen, einen Widerspruch als unbestimmtes Rechtsmittel zu bezeichnen, da für den Bürger nicht erkennbar ist, nach welchen gesetzlichen Vorgaben die Behörde handelt, wenn diese denn offensichtlich entgegen der aktuellen Gesetzgebung argumentiert. Es kann ja dem Bürger nicht angelastet werden, wenn sich der Bürger nach dem aktuellen Gesetzestand richtet und die Behörde nicht ausdrücklich auf den Mangel des Bescheids verweist.

Ein Bescheid, der einen offensichtlich schweren Mangel aufweist ist vielmehr nichtig und damit unbeachtlich. Insofern hätte gegen den Bescheid des Landratsamtes kein Widerspruch erfolgen müssen.

Trotzdem hat ein Herr Dippold behauptet, es läge ein Verstoß gegen ein Waffengesetz vor. Der Ankläger, wie die Sachbearbeiterin mussten einräumen weder das erste Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht zu kennen, noch das zweite.

Eine Antwort, warum der Widerspruch des Angeklagten nicht bearbeitet wurde, blieben sowohl die Zeugin als auch der Ankläger schuldig.

In Anbetracht der Unkenntnis der Coburger Justiz und Behörden über das 1. und 2. Bundesbereinigungsgesetz wurde ein Antrag, bei dem nicht mehr rechtsfähigem Verwaltungsgericht Bayreuth nach § 80 [Aufschiebende Wirkung] gestellt.
(Der Antrag auf Aufschiebende Wirkung kann auch noch gestellt werden, obwohl der Bescheid bereits vollzogen worden ist. Die Aufschiebende Wirkung kann also auch im Nachhinein gestellt und genehmigt werden.)
Das nicht mehr zuständige Verwaltungsgericht Bayreuth hat dafür das Aktenzeichen B 1 K 08/868 vergeben.

Diese Gerichtsverhandlung wäre bei einem Schuldspruch vorgreiflich und deshalb auszusetzen.
Da die Unschuld jedoch offensichtlich ist, kann dies auch ohne Verwaltungsverfahren festgestellt werden.

Antrag 1

Die Coburger Justiz versteht Art. 4 des 2. BJBBG nicht.

Beweis: Die Coburger Justiz verfährt immer noch, als hätte Sie eine staatliche Legimitation

Antrag 2

Die Coburger Justiz hält dem Angeklagten Rechte vor

Beweis: 2. BJBBG Art. 4 § 2 1. Aufhebung zum 1. Gesetz zur Aufhebung von Besatzungsrecht

Antrag 3

Das Waffengesetz der BRD verstößt gegen die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts

Beweis: Grundgesetz Art. 25

Strafgesetzbuch Art. 1

Antrag 4

Es gibt kein Urteil auf das sich das Landratsamt Coburg bei seinem Bescheid stützen kann.

Beweis: Anlage

Antrag 5

Es wurde form- u. fristgerecht Widerspruch und unbestimmtes Rechtsmittel eingelegt

Beweis: Unterlagen des Landratsamtes

Zeugin Sachbearbeiterin

2. BJBBG

Antrag 6

Unzuverlässigkeit kann nicht belegt werden

Beweis: Vereinsgründung

Publikationen

Amtsgerichtgebäude Coburg Az. 118 181/08

Arbeitsnachweise

unter anderem hat der Angeklagte für den Landkreis Coburg über eine Million DM ehrenamtlich erwirtschaftet, ohne Aussicht auf Anerkennung

Aussagen der Polizei Zeuge: Salscha von Ehrenfeldt – auf Formalien bedacht
Brettschneider – wedelt mit Gesetzbuch umeinander

damit liegt nur ein nichtiger Verwaltungsakt vor § 44 VwVfG

Antrag 7

Das Abwarten der Bearbeitung des Widerspruchs ist nicht strafbar.

Beweis: Strafgesetzbuch

§ 46 Waffengesetzbuch

Antrag 8

Die sofortige Ablieferung der Waffen ist nicht zwingend vorgeschrieben

Beweis: § 46 Waffengesetz

Antrag 9

Die Waffen sind zur Berufsausübung vorgeschriebenes Handwerkszeug

Da die Pensionsansprüche u. Rentenansprüche der Bürger der BRD bereits verpfändet sind,

ist nicht auszuschließen, dass dieses Arbeitsgerät zur Berufsausübung noch gebraucht wird.

Gegen die Aufbewahrung durch dritte bestehen jedoch keinerlei Einwände

Beweis: § 55 Waffengesetz

Antrag 10

Das Verfahren wurde bisher weder vom Landratsamt bearbeitet und deswegen nicht abgeschlossen

Beweis: Sachbearbeiterin Jakob

Antrag 11

Das Verfahren wurde ist beim Verwaltungsgericht Bayreuth anhängig und noch nicht beschieden. Deshalb ist bis heute ungeklärt, ob der Bescheid rechtskräftig werden kann und damit die Waffen abzugeben sind.

Beweis: leerer Briefumschlag des Bay. Verwaltungsgerichts Bayreuth

Az.: B 1 K 08.868

Der Angeklagte gab folgende Erklärung ab:

Gegen den Bescheid des Landratsamtes zum Entzug der Waffenerlaubnis wurde form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt.

Der Bescheid wurde am 26.11.2007 erstellt. Am 23.11.2007 war jedoch das 2.

Bundesbereinigungsgesetz veröffentlicht worden mit Gültigkeit zum 30.11.2007.

Mit diesem 2. Bundesbereinigungsgesetz war mit Art. 4 § 1 Abs. 1, die gesetzlichen Regelungen der BRD Justiz aufgehoben worden. Mit Ausnahme (Art. 4 § 1 Abs. 2) des Kontrollratsgesetz Nr. 35, Gerichtsbarkeit in Arbeitsstreitigkeiten.

Wenn jetzt die Sachbearbeiterin des Landratsamtes Coburg als Widerspruchsstelle das Verwaltungsgericht angibt, so war und ist fraglich wie die Sachbearbeiterin dies gemeint hat.

War bis zum 30.11.2007 das Verwaltungsgericht noch der richtige Ansprechpartner?

Nach dem 30.11.2007 auf jeden Fall nicht mehr. Also wurde außer Widerspruch, Einspruch noch unbestimmtes Rechtsmittel eingelegt.

Was sonst? Darüber, was daran falsch gewesen sein soll, schweigt sich die gesamte Justiz aus.

Dass die gesamte Justiz bis heute nicht weiß, wie diese mit dem Entzug der gesetzlichen Befugnis Recht zu sprechen umgehen soll, kann dem Angeklagten nicht angelastet werden.

Der Widerspruch war unbestritten fristgerecht und nachdem bis heute kein gegenteiliges Argument gegen die Form vorgetragen wurde, natürlich auch Formgerecht.

Somit ein laufendes Verfahren. Da das Landratsamt in Unkenntnis des 2.

Bundesbereinigungsgesetzes auf der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts beharrt, wurde dort nach der Zuständigkeit nachgefragt. Es kam jedoch lediglich ein leerer Briefumschlag von dort zurück. Allerdings mit Aktenzeichen.

Der Bescheid des Landratsamtes Coburg, der zur Anklage geführt hat ist nichtig (siehe Beweisantrag § 44 – 49 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Er beruht auf unbestätigten Gerüchten. Ausgelöst wurde dieses Gerücht durch die Anzeige der Oberregierungsrätin Engel vom Landratsamt Coburg. In der betreffenden Gerichtsverhandlung hatte diese jedoch ausweislich des Gerichtsprotokolls gestanden, sich bei der Anzeige getäuscht zu haben.

Nachfragen bei über 200 möglicherweise involvierten Personen durch den Angeklagten, haben aber ergeben, dass niemand die angeblichen Vorwürfe gegen den Angeklagten teilt.

Die in dem Bescheid des Landratsamtes zugrunde liegende Behauptung der Angeklagte sei unzuverlässig, bestätigt also niemand.

Die Sachbearbeiterin des Landratsamtes bezieht sich in Ihrer Beurteilung der Lage auf ein angebliches Urteil. Was die Sachbearbeiterin des Landratsamtes Coburg, Frau Jakob jedoch als Urteil ansieht ist kein Urteil im Sinne des Gesetzes.

Ein Urteil im Sinne des Gesetzes muss unterschrieben sein. Der Angeklagte hat jedoch gegenüber dem angeblichen Richter mehrfach, unter eidesstattlicher Versicherung kein Urteil erhalten zu haben, ein Urteil oder zumindest ein nach gesetzlichen Bestimmungen beglaubigtes Urteil angemahnt und keines erhalten. Es gibt offensichtlich keines.

Das was die Sachbearbeiterin als Urteil ansieht ist deshalb auch keines und auch keine Ausfertigung eines Urteils. Dazu müsste die Ausfertigung beglaubigen, dass nach Verwaltungsverfahrensgesetz § 34 das Original unterschrieben ist. Das fehlt jedoch. Es fehlen überhaupt die Unterschriften der zwei Schöffenrichter. Nachdem am 19.04.2006 das 1. Bundesbereinigungsgesetz die Strafprozessordnung aufgehoben hat, gilt für die Unterschrift ausschließlich die gesetzliche Regelung des § 126 Bürgerliches Gesetzbuch.

Somit stützt sich der Bescheid der Frau Jakob auf ein Schriftstück, das ausweist, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften fehlen und damit rechtsunwirksam ist.

Weiter hat die Sachbearbeiterin die belegbaren Nachfragen, nach dem Quell der üblen Nachrede nicht geprüft.

Bei der Befragung der Sachbearbeiterin Jakob am Landratsamt Coburg in Anwesenheit von Zeugen und der Regierungsrätin Scholle, wollte Oberregierungsrätin Scholle die Vorwürfe gegen den Angeklagten bekräftigen. Auf direkte konkrete Nachfrage, ob die Regierungsrätin Scholle die Vorwürfe gegen den Angeklagten bestätige, zog diese die Vorwürfe sofort zurück. Damit ist der Beweis erbracht, dass die gegen den Angeklagten vorgebrachten Vorwürfe wegen Unzuverlässigkeit von Niemandem vertreten werden.

Da der Europ. Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hat, dass die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist und durch die Presse veröffentlicht wurde, dass der gesamte zweite Senat des Oberlandesgerichts Leipzig „Recht gegen jegliches Recht gesprochen hat“ ist bewiesen, dass sich Sachbearbeiter bei der Beurteilung einer Sachlage nicht nur auf ein Gerichtsurteil stützen dürfen, wenn diesem Widersprochen wurde. Sie müssen den Fall nach allen Unterlagen, insbesondere bei Einspruch, prüfen.

Frau Jakob begründet den Widerruf der Erlaubnis zum Waffenbesitz mit angeblicher Unzuverlässigkeit des Angeklagten.

Dabei hat dieser bevor das Urteil des Europ. Gerichtshof für Menschenrechte bekannt war, den Verein „Bund für das Recht“ gegründet, weil erkennbar war, dass die BRD Justiz nicht nach Recht und Gesetz handelt. Das Urteil des Europ. Gerichtshof hat damit bewiesen, dass die Vereinsgründung im Einklang mit den Menschenrechten steht.

Urteilsbegründung:

Es war durch das Volk nach dem Strafgesetzbuch zu prüfen ob nicht Unschuld nach §§ 1 Strafgesetzbuch vorliegt.

Wäre festgestellt worden, dass gegen ein Gesetz verstoßen wurde, hätte geprüft werden müssen ob ein Straftatbestand nach § 13 Begehen durch Unterlassen

§ 15 Vorsätzliches Handeln
§ 16 Irrtum über Tatumstände
§ 17 Verbotsirrtum
§ 34 Rechtfertigender Notstand
des Strafgesetzbuches erfüllt worden ist.

Dazu musste festgestellt werden welche Gesetze der Angeklagte kennen muss, um zu beurteilen nach welchem § des Strafgesetzbuches geurteilt wird.

A

a) Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Straftatbestand nach VStGB und römischen Statuten des internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, Verstoß gegen EMRK).

Es ist unbestritten, dass der Angeklagte gegen den Bescheid des Landratsamtes Widerspruch eingelegt hat. Er konnte und durfte darauf vertrauen, dass ihm nach Recht und Gesetz und den Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte das rechtliche Gehör nicht verweigert wird.

Es ist nicht verboten auf die Rechtfertigung einer Sachbearbeiterin zu warten. Es ist nicht verboten auf die Überprüfung einer Entscheidung einer Sachbearbeiterin zu warten.

Der Angeklagte ist unschuldig, nach § 1 des Strafgesetzbuches. Keine Strafe ohne Gesetz.

b) Nichtiger Verwaltungsakt

Der Widerruf der Waffenerlaubnis ist zurückzunehmen. Der Waffenschein ist zurückzugeben. Die angebliche Unzuverlässigkeit kann nicht belegt werden. Im Gegenteil, der Angeklagte hat den Verein, Bund für das Recht gegründet und klärt die Bevölkerung über geltendes Recht auf und unterstützt hilfsbedürftige und Ratsuchende ehrenamtlich.

Weiter ist belegt, dass der Angeklagte unter anderem ehrenamtlich für den Landkreis Coburg über eine Million DM erwirtschaftet hat, ohne dies bisher zu Geltung zu bringen sondern im Stillen zum Wohle der Allgemeinheit gewirkt hat. Allein das er den Rehwildabschuss nach dem Sturmwurf „Wibke“ um 500% erhöht hatte, konnte der Coburger Landesstiftung (Landkreis Coburg) 20 Kilometer Zaunbau im Wald erspart werden. Diese Erhöhung des Rehwildabschusses konnte nichts als zusätzliche Arbeit und Ärger für den Angeklagten bringen, weder einen Pfennig an Vergütung noch Anerkennung. Trotzdem hat der Angeklagte in Erfüllung seiner Pflicht als Betriebsleiter diese Aufgabe aufgenommen, um dem Bürger Kosten zu ersparen, beziehungsweise Ausgaben zu minimieren.

Dagegen steht das widerlegte Gerücht, dass die Sachbearbeiterin des Landratsamtes Coburg, Oberregierungsrätin Engel in die Welt gesetzt hat.

Da dies bewiesen ist, kann selbst, wenn der Widerruf der Waffenerlaubnis ein rechtmäßiger Verwaltungsakt wäre, dieser zurückgenommen werden

Beweis:

§ 49 Verwaltungsverfahrensgesetz

Wenn aber die Rücknahme eines selbst rechtswirksam gewordenen Verwaltungsaktes ganz widerrufen werden kann, wie soll dann eine Straftat vorgelegen haben?

Eine Straftat führt nicht unbedingt zwangsläufig zum Entzug der Waffenerlaubnis nach OVG Hamburg Urteil, 3 Bf 306/04 v. 12.10.2006

Die Regelvermutung fehlender Zuverlässigkeit bei einer Straftat wird entkräftet, wenn ein Ausnahmefall vorliegt.

Der Ausnahmefall kann nur auf Grundlage einer Gesamtwürdigung der konkreten Verfehlung unter Berücksichtigung der wiederholten Straffälligkeit festgestellt werden.

Dies ist unterblieben.

B

Kein Gültigkeitsbereich des angeführten WaffenG und damit nichtig

Herr Dippold behauptet, es läge bereits eine vorsätzliche Handlung ohne Erlaubnis nach § 2 und damit strafbar nach § 52 des Waffengesetzes vor.

Herr Dippold kürzt das Waffengesetz mit WaffenG ab. Die Beck'sche Taschenbuchveröffentlichung über das WaffenG zeigt aber nicht, dass dieses Gesetz in Bayern gilt. Dieses von der Anklage angeführte Waffengesetz nennt nicht, wo und wann das angeführte Waffengesetz in Bayern in Kraft getreten ist und wo und wann dieses Gesetz veröffentlicht wurde.

Ohne zu nennen, welches Waffengesetz denn gemeint ist, dass angeblich in Bayern in Kraft getreten sein soll, liegt § 1 des StGB vor: Keine Strafe ohne Gesetz.

C

Nach den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) ungültiges WaffenG

Selbst wenn das von Frau Jakob und Herrn Dippold angeführte Waffengesetz in Bayern in Kraft getreten sein sollte, trifft Art. 25 GG bzw. das VStGB und die Römischen Statuten des internationalen Strafgerichtshof in Den Haag zu:

Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Bundesgesetzen vor. Sie erzeugen Rechte und **Pflichten für jeden Bewohner des Bundesgebietes.**

Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind im wesentlichen die Haager Landkriegsordnung von 1907. Dort wurde unter Art. 43 festgelegt, dass eine Besatzungsmacht das Landesrecht des besetzten Landes nicht ändern darf.

Demgemäß sind Gesetze, die die Verwaltungsorgane der Besatzungsmächte erlassen nichtig, die nicht in Einklang mit dem Landesrecht stehen.

Landesrecht im Sinne der Allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind weder die Gesetze der DDR, die Gesetze der unter polnischer Verwaltung stehenden Gebiete, auch nicht die der BRD vor und nach 1990. Auch nicht die Weimarer Verfassung. Denn die Weimarer Verfassung kam auf äußeren Druck, ausgeübt durch eine Hungerblockade gegen Deutschland, bei der eine Million Menschen verhungerten, zustande. Es mussten Gebiete mit Deutscher Bevölkerung gegen deren Willen an andere Staaten abgetreten werden. Es wurde deshalb vermieden, einen Geltungsbereich der Weimarer Verfassung zu definieren. Damit hat auch die Weimarer Republik keine nach den

Allgemeinen Regeln des Völkerrechts anerkannte Gesetzgebungskompetenz die über die Haager Landkriegsordnung hinausreicht. Nach dem Allgemeinen Regeln des Völkerrechts ist nur das Deutsche Reich bis zum Stand von 1918 nach den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts anerkannt. Deshalb durfte auch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 nicht geändert werden, sondern besitzt noch die volle Gültigkeit.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 31. Juli 1973 (2 BvF 1/73) festgestellt:

Das Grundgesetz ... geht davon aus, daß das Deutsche Reich... überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. ... Das Deutsche Reich existiert fort ..., besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels ... institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. ... Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, ... Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes“.

Im Deutschen Reich gab es aber kein Waffengesetz. Ein solches Gesetz ist nicht in Einklang mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu bringen. Ein Waffengesetz stellt öffentliches Recht über das Privatrecht. So ein Gesetz behauptet, dem Staat steht ohne weitere zwingende Gründe das Recht zu, Privateigentum zu reglementieren.

Hoheitliches Recht über Bürgerliche Recht zu stellen wurde aber mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahr 1900 abgeschafft. Das Bürgerliche Gesetzbuch erhebt den Bürger auf eine Augenhöhe mit Fürsten, Königen und Kaisern.

Mit den Bürgerlichen Gesetzbuch hat der Kaiser und damit Souverän des Staates seine vorrangigen Rechte verloren.

Ein Gesetz, das den Verwaltungsorganen der Besatzungsmächte mehr Rechte gegenüber dem Bürger einräumt, als dem Kaiser ist nach den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts ungültig. So ist das Waffengesetz, das Frau Jakob und Herr Dippold anführen nach den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts ungültig.

Damit trifft wieder § 1 StGB zu: Keine Strafe ohne Gesetz

D

Widerspruch des WaffenG zum BGB und soweit nichtig

Das von Frau Jakob und Herrn Dippold angeführte Waffengesetz und die von Frau Jakob und Herrn Dippold daraus abgeleiteten Folgen stimmen aber auch nicht mit Art. 74 Grundgesetz überein. Dort ist nach den Allgemeinen Regeln des Völkerrechts die Gesetzshierarchie festgelegt. Frau Jakob und Herr Dippold behaupten, das angeführte Waffengesetz würde den durch das BGB festgelegten Rahmen, in denen sich ein Waffengesetz bewegen dürfte, rechtmäßig überschreiten.

Das ist aber völkerrechtswidrig, damit Grundgesetzwidrig und damit nichtig.

Die Grenzen eines Waffengesetzes werden durch BGB bestimmt. Dies sind hier im wesentlichen das

- Eigentumsrecht, Nachbarschaftsrecht, Wegerecht und Gemeinschaftsrecht.

Nach den Bestimmungen dieser Regelungen sind die von Frau Jakob und Herrn Dippold behaupteten Rechtswirkungen unwirksam und nichtig.

Damit trifft wieder § 1 StGB zu: Keine Strafe ohne Gesetz.

E

Unkenntnis des Gesetzes von Seiten der Sachbearbeiterin und des Anklägers

Die von Frau Jakob und Herrn Dippold angegebenen Waffen sind keine Waffen im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts und des BGB.

Es ist das Handwerkszeug eines Berufsjägers. Diese „Waffen“ mussten zur Berufsausübung erworben werden. Ohne dieses Handwerkszeug kann der Beruf nicht ausgeübt werden.

Der Entzug dieser „Waffen“ kommt einem Berufsverbot gleich. Das ist so, als würde man einem Metzger seine Messer wegnehmen und dem Schneider Schere und Nadel verbieten.

Auch ein Friseur könnte mit seiner Schere jemand erstechen und wegen deren Besitz ins Gefängnis kommen, wenn das Handwerkszeug nicht abgeliefert wird.

Demzufolge bestimmt auch das von Frau Jakob und Herrn Dippold angeführte Waffengesetz etwas ganz anderes als die beiden genannten behaupten.

Nämlich:

WaffG § 55 Ausnahmen für...Polizei und Zollverwaltung...

(1) Dieses Gesetz ist...nicht anzuwenden auf...

die Polizei...

, auch für den Besitz über dienstlich zugelassene Waffen oder Munition und für das Führen dieser Waffen **außerhalb** des Dienstes.

Der Angeklagte ist Forstoberinspektor a. D.. Als Forstoberinspektor war der Angeklagte zugleich Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und hatte Aufgaben nach dem Polizeiaufgabengesetz wahrzunehmen. Die angemeldeten Waffen waren ausschließlich für den dienstlichen Einsatz beschafft worden. Damit ist § 55 WaffG auch für den Angeklagten anzuwenden.

Also auch hier wieder: Keine Strafe ohne Gesetz.

F

Falsche Lesung des Gesetzes durch die Sachbearbeiterin Frau Jakob und Herrn Dippold

Selbst wenn das von dem Ankläger angegebene Waffengesetz für den Angeklagten Gültigkeit besitzen würde, wäre die Anklage nicht ausreichend für einen Strafprozess. Denn die von Herrn Dippold angeführte Strafvorschrift des von Herrn Dippold angeführten Waffengesetzes § 52 stellt nicht einfach den Besitz von Waffen unter Strafe sondern bezieht sich bei der Definition der Strafbarkeit auf § 2 des Waffengesetzes:

§ 52 Waffengesetz:..... „Ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes....

In § 2 des Waffengesetzes steht jedoch nicht „es ist verboten“, **sondern „Der Umgang mit Waffen oder Munition ...ist verboten.**

Es ist also der unerlaubte Besitz von Waffen nur dann verboten, wenn damit umgegangen wird.

Zur Verdeutlichung: Eine Pistole wird jemand untergeschoben. Z. B. beim Einkaufen bei einem unbemerkten Augenblick ins Auto gelegt. Der Besitzer bemerkt zu Hause die Pistole. Laut Herrn Dippold ist der Besitzer des PKW sogleich ein Straftäter.

Der Besitzer des Pkw mit der untergeschobenen Pistole ruft jedoch sofort das Landratsamt an um den Besitz zu melden. Denn er hat die Pistole nicht irgendwo gefunden und an sich

genommen. Jemand hat die Pistole ihm „anvertraut“. Er kann also nicht darüber verfügen, wie er möchte. Z. B. wegwerfen. Würde er dies tun, würde er zudem einem anderen (einem Finder) eine erlaubnispflichtige Waffe ohne behördliche Information überlassen und damit tatsächlich gegen das WaffengG verstoßen.

Das Landratsamt fordert den Besitzer des PKW auf, die Pistole abzuliefern, sogar schriftlich. Sichert dafür aber weder Verdienstausschlag noch Fahrkostenersatz zu. Der Besitzer des Pkw hat aber nicht das Geld für die Fahrkosten zur Polizei und hat die Waffe gemeldet. Ist er wirklich ein Straftäter, wie Herr Dippold behauptet?

Das von Herrn Dippold angeführte Waffengesetz bestimmt anderes.

§ 52 (Strafvorschriften) des Waffengesetzes wird hier nur in Verbindung mit § 2 (Grundsätze des Umgangs mit Waffen) des Waffengesetzes genannt.

Der bloße nicht genehmigte Besitz von Waffen ist also nicht strafbar. Vielmehr kommt es zunächst auf den Umgang an.

So gibt es denn die entsprechenden Vorschriften beim Erbfall, beim Transport und so weiter.

Der von Herrn Dippold hier konkret angeführte Fall ist durch § 46 des Waffengesetzes geregelt.

§ 46 WaffG....

(2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen, und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde anordnen...Nach fruchtlosem Ablauf der Frist **kann** die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherstellen.

(3)....

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist **kann** die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherstellen.

(4) Die zuständige Behörde **kann** Erlaubnisurkunden sowie die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Waffen und Munition **sofort** sicherstellen.

Das von Herrn Dippold angeführte Waffengesetz unterscheidet also sehr wohl, ob die Beschlagnahme der Waffen sofort erfolgen **kann** oder auch später!

Wäre der Besitz von zugelassenen Waffen bereits strafbar, nachdem die Erlaubnis zurückgenommen wurde, müsste die Behörde sofort beschlagnahmen.

Auch das von Herrn Dippold angeführte Waffengesetz unterscheidet also sehr wohl, wie denn ein Waffenbesitz zustande kommt und dieser Besitz zu behandeln und zu bewerten ist. Die von Herrn Dippold behauptete sofortige Strafbarkeit des Besitzes einer erlaubnispflichtigen Waffe kann dem von Herrn Dippold angeführten Waffengesetz nicht entnommen werden.

Der bloße Besitz einer Waffe ist also nicht zwingend strafbar. Vielmehr ist der „Umgang“ bzw. sind die Umstände des Besitzes zu beachten.

Im vorliegenden Fall waren die Waffen nicht illegal erworben worden und die Behörde ordnungsgemäß informiert. Von illegalem Besitz kann also keine Rede sein.

Die Behörde hat sich lediglich Zeit mit der Beschlagnahme nach § 46 (2) und (3) genommen, weil eine dringliche sofortige Beschlagnahme nach (4) gar nicht gegeben war und somit selbst vom Gesetzgeber her ausgeschlossen war. Und damit der weitere Besitz nicht strafbar.

Somit fehlt der Anklageschrift des Herrn Dippold das wesentliche Kriterium, nämlich wieso die Behörde nicht die sofortige Beschlagnahme veranlasst hat, wenn den die Verstreichung einer Frist bereits zu einem Straftatbestand geführt hätte.

Worauf soll denn die Verteidigung bauen? Wenn der weitere Besitz der Waffen strafbar gewesen wäre, hätte sich die Behörde durch unterlassene Beschlagnahme (§ 13 StGB Tat durch unterlassen, § 15 StGB Vorsatz, § 232 StGB unterlassene Hilfeleistung) strafbar gemacht.

Das sowohl vom Landratsamt und Herrn Dippold genannte Waffengesetz (das in Bayern gar nicht gilt) sagt zu dem Vorwurf auch etwas ganz anderes. Nämlich: Die Behörde kann nach Ablauf der Frist die Waffen einziehen. Die Behörde muss es nicht.

Die Waffen sind ja gemeldet. Die Waffen sind ja nicht illegal erworben worden, sondern gesetzmäßig. Aus einem gesetzmäßigen Vorgang kann nicht auf einmal eine Straftat werden. Nur wenn das angeführte Waffengesetz die Behörde zur sofortigen Beschlagnahme zwingt und der Waffenbesitzer in unzulässiger Weise, die Beschlagnahme verhindert, wäre zu prüfen ob nicht eine gesetzwidrige Handlung vorliegt. Das Gesetz sieht aber keine zwingende Beschlagnahme vor.

Obwohl also Widerspruch zum Entzug der Waffenerlaubnis eingelegt worden ist, die Hausdurchsuchung nicht veranlasst und auch nicht durch die Unterschrift eines Richters abgesegnet und die Polizei darauf hingewiesen worden ist, wurden die Waffen ohne gültige Rechtsgrundlage herausgegeben. Das Waffen illegal den Behörden vorenthalten worden sind, ist also widerlegt.

Wieso soll sich der Angeklagte für die mehrfachen (a –nicht Bearbeitung eines Einwandes, b – nicht rechtzeitige Beschlagnahme) Versäumnisse der Behörden verantworten?

Tut mir schrecklich leid, dass ich den Behörden nicht bei ihrer Untätigkeit geholfen habe?

Dies sagt der Ankläger, Herr Dippold nicht. Deshalb ist die Anklageschrift unzulässig und damit nichtig. Die Klage hätte gar nicht zur Verhandlung angenommen werden dürfen.

G

Strafbare Handlung der Frau Jakob und des Herrn Dippold

Wäre, wie Herr Dippold behauptet bereits der Besitz der Waffen, nach Entzug der Erlaubnis strafbar, würde sich die Behörde ja an einer Straftat durch Unterlassung nach § 13 StGB, § 15 StGB und § 232 StGB beteiligen.

Es zeigt sich also, warum das angeführte Waffengesetz in Bayern nicht gilt und auch wenn es gelten würde, so nicht interpretiert werden kann, wie es ein Herr Dippold versucht.

H

Zivilrechtliche Einziehung

Die Frage ist, warum Frau Jakob, wenn diese denn die Ansicht vertritt die Waffen müssten abgeliefert werden, nicht einfach den Gerichtsvollzieher schickt?

Selbst wenn also, der von Frau Jakob und Herrn Dippold geltend gemachte Bescheid rechtskräftig geworden wäre, läge kein illegaler Waffenbesitz vor. Die beiden hätten sich sonst selbst strafbar gemacht, indem mit der Beschlagnahme gewartet wurde (StGB §§ 13,15, 232).

Also, der Angeklagte ist unschuldig. Keine Strafe ohne Gesetz,

I

Mittäterschaft

Jeder ist verpflichtet Straftaten zu verhindern. Ganz besonders als Angehöriger des öffentlichen Dienstes. Man darf also nicht warten, bis ein Straftatbestand eingetreten ist, sondern muss die Erfüllung des Straftatbestandes verhindern, bevor es geschehen ist.

Herr Dippold müsste also auch Frau Jakob wegen Beihilfe mit anzeigen, wenn denn ein illegaler Waffenbesitz vorliegen sollte.

Die Anklage wegen illegalem Waffenbesitz müsste dann mehrere Personen umfassen. Letztlich die Sachbearbeiterin des Landratsamtes mindestens eingeschlossen, wegen dem Überlassen von illegalen Waffen.

Die Anklage läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass sich jemand strafbar gemacht haben soll, weil die Sachbearbeiterin einen Einwand gegen deren Entscheidung nicht bearbeiten will.

Es zeigt sich, dass der Bescheid des Landratsamtes, die Waffenerlaubnis aufzuheben ohne sachlich fundierte Begründung erfolgt ist. Dem Widerspruch zu der Entziehung der Waffenerlaubnis ist nichts entgegenzusetzen. Um das Gesicht zu wahren, wird untätig gewartet, um dann ohne Vorankündigung mit massiver Gewalt in das Haus einzudringen und dann zu behaupten, der Besitz der Waffen sei illegal. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Landratsamt Coburg bereits 1997 den Angeklagten rechtswidrig in seinen Rechten verletzt hat und dafür bis heute keine Entschädigung bezahlt wurde.

Es gibt keinen Gesichtspunkt der eine vorwerfbare Tat, auch keine Tat durch Unterlassung, begründen könnte.

Die Beschlagnahme hätte laut Dippold Punkt 28.12.2007 um 00 Uhr erfolgen müssen. Weil aber keine Beschlagnahme zu diesem Zeitpunkt angeordnet wurde, ist bewiesen, dass weder eine Sachbearbeiterin Jakob als auch kein Herr Dippold von einer Straftat ausgehen.

Die Anklageschrift hätte sonst Mittäter bezeichnen müssen. Dies tut die Anklage aber nicht und ist damit unzulässig und nichtig.

Die Klage hätte erst gar nicht zur Hauptverhandlung angenommen werden dürfen.

J

Noch nicht entschiedener Bescheid

Es wurde durch einen Bescheid die Waffenerlaubnis widerrufen.

Aufgrund dieses Bescheids die Waffen nicht abzugeben ist kein Verstoß gegen das Waffengesetz. Man folgt lediglich nicht den Weisungen. Mit welchem Recht will die Behörde jemand zwingen gegen seine Eigentumsinteressen zu handeln. Mit welchem Recht kann eine Sachbearbeiterin ein Berufsverbot verhängen?

Der Bescheid der Sachbearbeiterin hat bestenfalls die Rechtskraft eines Verwaltungsaktes. Er kann schlicht nichtig sein. Ein nichtiger Verwaltungsakt ist aber völlig bedeutungslos. Deshalb muss auch kein Rechtsmittel dagegen eingelegt werden. Man kann ein Rechtsmittel dagegen einlegen, wenn man das möchte. Ein nichtiger Verwaltungsakt kann auch dann noch rückwirkend zurückgenommen werden, wenn kein Widerspruch dagegen eingelegt worden ist und dieser deshalb als rechtskräftig bezeichnet wird.

Es wird bestritten, dass der Bescheid des Landratsamtes rechtmäßig ist. Darüber ist nicht entschieden. Wie kann dann illegaler Waffenbesitz behauptet werden, bevor nicht geklärt ist, ob der Bescheid überhaupt rechtlich korrekt und damit beachtlich ist?

Deshalb muss die Behörde die Waffen bei Rücknahme einer Genehmigung nicht beschlagnahmen, sie kann es.

Der Waffenbesitzer muss die Waffen nicht beseitigen. Wenn er es nicht tut, begeht er keine Straftat durch Unterlassung. Er schädigt niemand. Wenn man niemand schädigt, kann man auch nicht dafür bestraft werden, dass man niemand etwas getan hat. Wofür soll man denn bestraft werden, wenn man niemand in irgendeinem Recht verletzt?

Man folgt einer Aufforderung nicht. Die Forderung besteht in diesem Fall darin gegen sein eigenes Eigentum im eigenen Zuständigkeitsbereich vorzugehen.

Die Missachtung dieser Forderung ist kein **Straftatbestand**.

Die Missachtung einer Verwaltungsanordnung, aus welchen Gründen auch immer, kann aber immer nur die Missachtung einer Verwaltungsanordnung sein und niemals eine Straftat.

Die Missachtung eines nichtigen Verwaltungsaktes kann vielmehr zur Erhaltung der Rechtspflege geboten sein.

Art. 25 Grundgesetz, entsprechend VStGB und den Römischen Statuten des internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ist sogar Pflicht eines jeden Bewohner des Bundesgebietes Verstöße gegen die durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelten Rechte nicht zu akzeptieren. Dies hat der Angeklagte im gebotenen Umfang getan.

Der Angeklagte musste also pflichtgemäß Widerspruch einlegen und hat dies begründet.

Es zeigt sich letztendlich, dass das von Frau Jakob und Herrn Dippold angeführte Waffengesetz in Bayern nicht in Kraft getreten ist. Schon gar nicht in der von Frau Jakob und Herrn Dippold ausgelegten Form.

Widerrum keine Strafe ohne Gesetz und damit ist unter allen möglichen Gesichtspunkten der Angeklagte unschuldig.

Der Angeklagte ist deshalb voll umfänglich frei zu sprechen.

Dies erkennen zu Recht folgende Laienrichter:

Frau Thiemann Eleonore, Neustadt
Herr Thiemann Rüdiger, Neustadt
Herr Härtl, Claus-Dieter, Gera
Herr Koch, Jürgen, Bad Köstritz

Herr Janek, Achim, Aidhausen
Herr Reitz, Adolf, Eltmann
Herr Jäger, Mike-Axel, Kleinbautzen
Herr Heinemann, Manfred, Sonneberg
Herr Wagner, Günther, Rodach
Liebold, Rolf-Peter, Gera
Herr Lange, Dietrich, Gera
Frau Meuche, Katrin, Jena
Frau Puchta, Edith, Schwarzenbach
Herr Fischer, Bernd, Mittweida
Herr Frings, Jörg, Bischberg

ANN RÜDIGER 96465 NEUSTADT

" ELGONORE " " "

artl. Claus-Dieter 07545 Gera

Koch, Jürgen 07586 Bad Köstritz

JANEK ACHM 97491 AIDHAUSEN

LEITZ ADOLF 97483 ELTMANN

Milo-Axel Jäger 2694 Mülschwitz/Kleinbunten

Manfred Wernemann, Schöne Aussicht 12, 96515 Sonneberg

Günther Wagner, Wiesengrund 27, 96476 Bad Rodach

Hoff-Peter Liebold, Laasener Str. 106, 07546 Gera

Lange, Dietrich Planensdorfer Str. 52 07545 Gera

Meuche, Katrin 07751 Jena, Alte Dorfstraße 3

Puchta, Edith, 95126 Schwarzenball/Saale

Frings, Jörg; Kastanienweg 13, 96120 Bischberg

Wernemann
E. Thimmann

Alast

J. J. Ritzke

Milo-Axel Jäger

M. Wagner

Hoff-Peter Liebold

Lange

K. Meuche

Schäferweg 11, Sch...

tel. 0951-1868018

[Signature]

Beglaubigung:

Hiermit wird bestätigt, dass die in Kopie beigelegten Unterschriften echt sind.
Die Beglaubigerin hat sich Gewissheit über die Person verschafft und die Unterschrift wurde in Anwesenheit der Beglaubigerin vollzogen.
Die Beglaubigung ist nur zur Vorlage bei Herrn Staatsanwalt Dippold und zur Weiterleitung auf dem Dienstweg bestimmt.

Coburg, den 11.11.08

Marin Lipp

